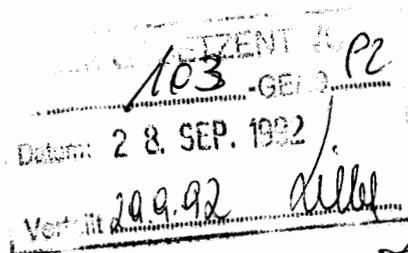


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



St. Hofbauer

Wien, am 22.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-892/R/Mi

Durchwahl:

514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pflanzenschutz-
mittelgesetz - PMG, das Forst-
gesetz 1975, das Bundesgesetz
über Maßnahmen zum Schutze des
Waldes anlässlich der Ein- und
Durchfuhr von Holz und das
Weingesetz 1985 geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 24.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
ZL. 11.410/27-I 1/92 9.8.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-892/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Pflanzenschutz-
mittelgesetz - PMG, das Forst-
gesetz 1975, das Bundesgesetz
über Maßnahmen zum Schutze des
Waldes anlässlich der Ein- und
Durchfuhr von Holz und das
Weingesetz 1985 geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft zu dem im Betreff genannten Entwurf folgen-
de Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern den Entwurf, weist jedoch darauf hin, daß
damit nicht sämtliche erforderlichen Anpassungen wahrgenom-
men werden.

Ausdrücklich begrüßt werden die Regelungen betreffend das
Forstgesetz und das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze
des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz.

Zum Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG 1990

Gegen die Gleichstellung der Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaates mit österreichischen Staatsbürgern wird kein Einwand erhoben. Die Präsidentenkonferenz fordert jedoch, daß § 8 PMG dahingehend adaptiert wird, daß Pflanzenschutzmittel, die im EWR zugelassen sind, auch in Österreich als zugelassen gelten. Fehlt eine derartige Bestimmung, ist zu befürchten, daß ausländische Pflanzenschutzmittelproduzenten aufgrund der Kleinheit des österreichischen Marktes und der aufwendigen Zulassungsprozedur gute und eventuell billigere Mittel in Österreich nicht auf den Markt bringen. Dadurch wäre die heimische Land- und Forstwirtschaft einem entsprechendem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt.

Zum Weingesetz 1985

Gegen die innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Bestimmungen des Weingesetzes über die Transportbescheinigung bei der Ein- und Ausfuhr von Wein wird kein Einwand erhoben.

Zu Z 1 (§ 28 Abs.1) und Z 6 (§ 60 Abs.4 und 5):

Vorweg wird bemerkt, daß die Absatzbezeichnungen zu § 60 wohl 3 und 4 heißen müßten.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erachtet es für zweckmäßig, die Mindestwerte an Alkohol bzw. an titrierbarer Säure für Tafelwein weiter wie bisher mit Verordnung festzulegen, um in den Jahren, in denen die Mindestwerte wesentlich unter- oder überschritten werden auch ohne Gesetzesänderung entsprechend niedrigere oder höhere Mindestwerte festlegen zu können.

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 4):

Diese Bestimmung sollte in der Richtung erweitert werden, daß nur die engste auf dem Etikett angegebene Herkunftsbezeichnung (entscheidende Herkunftsbezeichnung) des Weines mindestens doppelt so groß wie der Standort des Betriebes angegeben sein muß. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung soll für eine eventuelle Riedenbezeichnung des Weines gelten. In diesem Fall muß die ebenfalls anzugebende Gemeinde, aus der der Wein stammt, mindestens doppelt so groß wie der Standort des Betriebes angegeben werden. Die mindestens doppelt so große Schrift der Herkunft des Weines bezieht sich daher bei Tafelwein auf Österreich, bei Landwein auf das Weinbaugebiet oder die Weinbauregion und bei Qualitätswein auf die Weinbaugemeinde, Großlage oder das Weinbaugebiet.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger*